

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Standfestigkeitsprüfungen

In der Zeit vom 01.04.2010 bis 31.05.2010 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen an den Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Diese Standfestigkeitsprüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbaubetriebsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz.

Nicht standsichere Grabmale werden durch die beauftragten Mitarbeiter des Bereiches Grün- und Verkehrsflächen mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet. Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen. Bei Gefahr im Verzuge sind die beauftragten Mitarbeiter berechtigt, das entsprechende Grabmal zu sichern.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist – 8 Wochen – durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

Cottbus, 08.03.2010

gez. Marion Adam
Fachbereichsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung der privaten Erschließungsstraße im Wohnquartier Musikerviertel Bachstraße – Beethovenstraße – Nordring im Ortsteil Schmellwitz der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Händelweg - Händelowy puł

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, den 06.03.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Süd zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle nördlich der Englischen Allee im Bereich nördlich des Objektes Englische Allee 01, eine Grundwassermessstelle im Bereich südwestlich des Objektes Am Waldrand 16 und eine Grundwassermessstelle südlich des Eichenweges im Bereich östlich des Objektes Eichenweg 08 in der Gemarkung Branitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 07, 03050 Cottbus mit Datum vom 24.09.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle nördlich der Englischen Allee im Bereich nördlich des Objektes Englische Allee 01, eine Grundwassermessstelle im Bereich südwestlich des Objektes Am Waldrand 16 und eine Grundwassermessstelle südlich des Eichenweges im Bereich östlich des Objektes Eichenweg 08 in der Gemarkung Branitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf dem Grundstück eine Grundwassermessstelle zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Branitz; Flur 1; Flurstücke 588, 801
- Gemarkung Branitz; Flur 2; Flurstück 770

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 29.03.2010 bis 23.04.2010 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt
und Natur, Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LUA-002-Branitz1-2 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.02.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus „Karl-Liebkecht-Straße West/Ströbitz“ Nr. W/50/32

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 17.12.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus „Karl-Liebkecht-Straße West/Ströbitz“ Nr. W/50/32 nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes Cottbus „Karl-Liebkecht-Straße West/Ströbitz“ Nr. W/50/32 in der Fassung vom November 1996.



Der Bebauungsplan Cottbus „Karl-Liebkecht-Straße West/Ströbitz“ Nr. W/50/32 tritt rückwirkend zum 16.04.1998 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 29.03.2010 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Cottbus, 05.03.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus